

Benützung Predigerkirche | Allgemeine Bestimmungen

1. Anfragen um Benützung der Kirche zu Predigern sind per Mail zu richten an die Vermietungszentrale: Bettina Fierz vermietung.kk.1@zh.ref.ch
Einzelheiten wie Probenvereinbarungen, Eintreffen und Benützung am Konzerttag sind **nach Erhalt des Mietvertrags** mit der Sigristin, Catherine Roschi (079 774 55 77, c.roschi@bluewin.ch) zu vereinbaren.
2. Veranstalter, die von einer einem gegengezeichneten Vertrag zurücktreten, muss die Benützungsgebühr in Rechnung gestellt werden.
3. Es ist dem Veranstalter erlaubt **max. 400 Eintrittsbillette** zu verkaufen. Bei Zuwiderhandlung behält sich die Kirchgemeinde vor, das Konzert abzubrechen.
4. **Für die Zutrittskontrolle ist der Veranstalter verantwortlich.** Er stellt insbesondere sicher, dass nicht mehr Personen als die erlaubte Anzahl die Kirche betreten. Für die Zutrittskontrolle sowie zur Sicherung der Notausgänge ist folgende minimale Personenzahl durch den Veranstalter anzubieten, zu instruieren und kontrollieren:
bis 300 Personen * *mind. 1 Person pro Türe,* = **3 Pers.** (beschriftet od. uniformiert)
ab 300 Personen * *1 zusätzliche Person am Haupteingang,* = **4 Pers.** (beschriftet od. uniformiert)
*) es gelten alle anwesenden Personen (Besucher, Veranstalter und Interpreten) welche sich während der Veranstaltung in der Kirche aufhalten.
Die Verantwortlichen müssen sich ½ Std. vor Konzertbeginn bei der Sigristin melden.
5. **Alle Proben sind erst nach Absprache mit der Vermietungszentrale möglich.** Für Proben und Installationen kann die Kirche von Montag bis Donnerstag ab 18.00 Uhr, Samstag und Sonntag ab 14.00 Uhr benützt werden. Eine Probe am Konzerttag ist in der Benützungsgebühr inbegriffen, weitere Proben bedürfen einer separaten Bewilligung.
6. Werden die **Instrumente** beansprucht, bitten wir die Veranstalter, vorher mit der Organistin, Els Biesemans (076 466 70 98, organistin@predigern.ch), Kontakt aufzunehmen. Bitte teilen Sie Frau Biesemans mit, falls Sie eine **vorgängige Stimmung** des Konzertflügels oder der Orgeln wünschen. Die Kosten einer zusätzlichen Umstimmung oder Neustimmung der Orgeln und des Flügels gehen zulasten des Konzertveranstalters.
7. Die Normalbestuhlung der Kirche beträgt ca. 310 Sitzplätze sowie ca. 90 entlang der rechten und linken Seitenwand. Der auf Wunsch zugestellter Bestuhlungsplan ist von der Feuerpolizei bewilligt und für alle Veranstalter verbindlich. Die Position der Bänke und Stühle geht ebenfalls aus dem Plan hervor und ist nicht veränderbar.
8. Die Kapazität der WC-Anlagen ist gering, darum sind **keine Pausen möglich.**
9. Die Kirche zu Predigern verfügt über **keine eigenen Parkplätze.**
Zufahrtsmöglichkeit für Veranstalter: Bitte mit der Sigristin Kontakt aufnehmen.
10. Anzahl Interpreten max. 100, jedoch max. 70 Orchestermitglieder. Für Chor und Orchester steht im Untergeschoss ein Garderobenraum von 36 m² zur Verfügung.
11. Stühle und Podeste für Chor und Orchester werden durch den Veranstalter aufgestellt und abgeräumt.
12. In allen Räumlichkeiten der Kirche gilt ein generelles Rauchverbot.
13. Für Beschädigungen an der Kirche, Mobiliar und Instrumenten haftet der Veranstalter. Allfällige Schäden an Instrumenten sind vorgängig der Organistin zu melden.
14. Kerzen dürfen nur nach vorheriger Rücksprache mit der Sigristin, bei Verwendung von geeigneten Unterlagen (Sandsteinboden!) und bei ungefährlicher Platzierung (Besucher) verwendet werden. Das Herumtragen brennender Kerzen ist in jedem Fall untersagt.
15. Über das Läuten von Glocken wird im Rahmen der städtischen Läuteordnung entschieden. Das entsprechende Gesuch ist bis sechzig Tage vor dem Anlass bei der Vermietungszentrale einzureichen.
16. Mitarbeitende der Kirche zu Predigern haben bei jedem Anlass freien Eintritt.
17. Aus feuerpolizeilichen Gründen dürfen sich maximal 600 Personen in der Kirche aufhalten. Diese Zahl inkludiert BesucherInnen, Chor- und/oder Orchestermitglieder sowie Angestellte der Predigerkirche. **Alle Fluchtwege sind völlig frei zu halten.**